

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

An
50 Hertz
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung am Präferenzraumverfahren
Entwurfstrasse Südwestlink Stromnetz DC

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail;
vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

● **Betreff: Vorgezogene Stellungnahme zur
Trassenplanung SÜDWESTLINK Stromnetz DC: „Präferenzraumverfahren“**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 17.11.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband SH bedankt sich für die Möglichkeit, sich frühzeitig in das Planungsverfahren zur Entwurfstrasse Südwestlink Stromnetz DC einbringen zu können. Auch wenn auf der Homepage von 50 Hertz steht, dass Hinweise in der Online-Karte zum StromNetz DC zur Entwurfstrasse von SuedWestLink direkt verortet werden können, wählen wir den Weg der brieflichen Stellungnahme, um entsprechende Begründungen mitzuliefern. **Beigefügt sind zwei Karten, die eine alternative Trassenführung, in lila eingezeichnet, vorschlagen und die u.E. im Sinne des BNatSchG umgesetzt werden müssen.** Die Begründungen hierfür finden sich im weiteren Verlauf der Stellungnahme weiter unten.

Auf diesem brieflichen Wege erhalten Sie auch automatisch die entsprechenden Kontaktdaten, damit Sie sich zu unseren Hinweisen zurückmelden können.

Zum juristischen Rahmen: Restoration Law and Global Biodiversity Framework (GBF)

Sie weisen in Ihren Unterlagen auf folgende Absenkungen der Umweltstandards hin:

Rechtsfolgen:

1. Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
2. Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“)
3. Zahlung finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme (25.000 € pro km)

Auch wenn der BUND grundsätzlich den Ausbau der Stromnetze befürwortet, so ist doch darauf hinzuweisen, dass dies nicht dazu führen darf, dass sensible Naturräume und natürlicher Klimaschutz außer Acht gelassen werden, zumal internationale Gesetzgebungen den Status von Klimaschutz und den Erhalt der biologischen Vielfalt stärken.

Zum juristischen Rahmen ist zu sagen, dass sich die Gesetzeslage im Europäischen Parlament in diesem Sommer verändert hat, da das Restoration Law angenommen wurde. Der Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR – Ergebnis der ersten Lesung

des Europäischen Parlaments (Straßburg, 26. bis 29. Februar 2024) - wurde vom Europäischen Rat im Juni 2024 bestätigt. In der Verordnung heißt es:

„Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und eine ökosystembasierte Anpassung und naturbasierte Lösungen fördern.“ (S. 16)

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6985-2024-INIT/DE/pdf>

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der **Globale Biodiversitätsrahmen** von Deutschland unterzeichnet wurde.

Auf der 15. Weltnaturkonferenz in Montreal (Kanada) haben die Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention (CBD) eine neue globale Vereinbarung zum Schutz der Natur getroffen: den „Globalen Biodiversitätsrahmen“ (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework, GBF). Der Globale Biodiversitätsrahmen, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 7.-19. Dezember 2022 angenommen wurde, enthält globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in dem Jahrzehnt bis 2030.

Ziel Nr. 11 besteht darin, die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherzustellen, zu bewahren und zu verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder **ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden.**

Diese Grundsätze müssen u.E. bei Ihren Planungen beachtet und umgesetzt werden. Hieraus ergibt sich für den BUND, dass bestehende Naturschutzgebiete und Ökosysteme, die für die CO₂ Absenkung immens wichtig sind wie (Nieder-)Moorböden, Wälder, Auen und alle Gewässer, entsprechend ihrem Wert als Helfer im Klimawandel unangetastet bleiben müssen bzw. im Fall der Querungsnotwendigkeit nur minimal beeinträchtigt werden dürfen. Dieses Vorgehen muss u.E. von den Stromtrassenbetreibern zum Standard erhoben werden, z.B. dass bei der Planung von Korridoren bodenkundliche Karten verwendet werden und o.g. Böden ausgenommen werden.

Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz SH sowie Europäische Wasserrahmenrichtlinie

a) 10 km Umkreis Sahms bis Lüttau, Betrachtung der Alternativen und Berücksichtigung von Raumwiderständen

Die Kriterien der Trassenfindung werden u.a. dadurch definiert, dass als Endpunkt Sahms gesetzt ist. Hierzu merken wir kritisch an, dass aus Ihren Unterlagen nicht hervorgeht, wo genau dieser Endpunkt mit dem 35 ha Konverter liegen wird, so dass der Trassenverlauf im 10 km Umkreis von Sahms von uns nicht betrachtet und kommentiert werden kann.

Wir weisen aber darauf hin, dass sich um Sahms eine wertvolle Kulturlandschaft mit vielen Knicks erhalten hat. Diese Biotope, die Verantwortungsarten SHs wie die Haselmaus enthalten können, sind laut **BNatSchG** § 30 2. sowie **LNatSchG** § 1.4 streng geschützt:

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten.“ Zu den „folgenden Biotopen“ gehören neben Knicks aber auch fließende und stehende Gewässer. Durch den Ort Sahms fließt die renaturierte Steinau. Auch sie ist nach **BNatSchG** § 30 2.1 streng geschützt. Diese Vorschriften müssen auch für andere fließende und stehende Gewässer unbedingt beim Präferenzraumverfahren beachtet werden. Denn es gilt als rechtlicher Rahmen ebenfalls die **Europäische WRRL**. Das Umweltbundesamt formuliert in seiner Wasserrahmenrichtlinie:

*„Auch in anderen Politikbereichen und Sektoren, etwa **Energie** und Landwirtschaft, müssen sich die Anforderungen des Gewässerschutzes widerspiegeln – hier dürfen keine widersprüchlichen Ziele formuliert oder dem Gewässerschutz konträre Instrumente eingesetzt werden. Parallel müssen die Bereiche Gewässer-, Natur-, Hochwasser-, Klima- und Meeresschutz bestmöglich aufeinander abgestimmt und zusammengedacht werden. Viele Maßnahmen bringen hier bereits gemeinsame Fortschritte und führen nicht nur zur Verbesserung des Gewässerzustands. So erhöht beispielsweise eine Renaturierung nicht nur die Biodiversität im Fluss, sondern kann auch dem Hochwasserschutz und der Vermeidung von Unterhaltungskosten dienen. Solche Synergien spielen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels eine wichtige Rolle. Dürren und Starkniederschlagsereignisse lassen sich am besten durch gut angepasste und naturnahe Gewässer abschwächen.“*

b) Delvenauniederung als Retentionsfläche, Grünes Band und Nationales Naturmonument

Dies gilt neben den kleinen Bächen, die von der Trasse gequert werden müssen, in besonderem Maße für den von Ihnen bereits definierten Trassenverlauf südlich von Basedow und östlich von Buchhorst bei Lanze, der die Delvenauniederung betrifft, und ist daher zu ändern.

In der Delvenauniederung findet, finanziert von der BUND Stiftung, seit fünf Jahren ein Quervernetzungsprojekt des Grünen Bandes statt, um die Biodiversität zu fördern. Ausgerechnet hier soll nun also die Kabeltrasse durchlaufen.

Die Delvenauniederung kommt darüber hinaus als Polder und Retentionsfläche in Frage und sollen Boizenburg in MV und Lauenburg in SH besser vor Elbehochwasser schützen. Von der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) sind Pläne zur Deichrückverlegung vorgelegt worden, um mehr natürlichen Hochwasserschutz u.a. für Boizenburg in MV und in Lauenburg SH zu bekommen (s. LN vom 18.4.2024, Seite 9, und unten beigefügten Link). Der Link führt zum Bericht „Untersuchungen zur Verbesserung der Hochwassersituation an der Mittel- und Unterelbe von Tangermünde bis Geesthacht“, 2D-Modellierung Mittel- und Unterelbe von 2024:

<https://doi.bafg.de/BfG/2024/BfG-2175.pdf>

Zeitweilige Überflutungen in einem Polder könnten den Vorstellungen von 50 Hertz, den Schutzstreifen von 26 m frei zugänglich zu halten, zuwiderlaufen:

„Der Arbeitsstreifen (60 Meter) wird während der Bauphase benötigt und anschließend rückgebaut. Während des Betriebs muss der Schutzstreifen (26 Meter) frei zugänglich bleiben.“

Zusätzlich quert die geplante Kabeltrasse an dieser Stelle völlig unnötig das Grüne Band, also die ehemalige Grenze zur DDR. Das **Grüne Band** ist mit ca. 1400 km der größte Biotopverbund in Deutschland und in Teilen im BNatSchG bereits als Nationales Naturmonument geschützt. Das Grüne Band wurde von Deutschland der UNESCO als neues Weltkulturerbe vorgeschlagen. Beschlossen wurde dies am Montag, 4. Dezember 2023, auf der Sondersitzung der Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) zur neuen deutschen

Tentativliste für UNESCO-Welterbestätten. Prof. Dr. Hubert Weiger, Ehrenvorsitzender des BUND und BUND-Beauftragter für das Grüne Band:

„Mit dem Beschluss der Kulturministerkonferenz wird nicht nur der Naturschutzwert des Grünen Bandes als Hotspot der Biodiversität bestätigt, sondern auch seine Bedeutung als lebendiges Monument und Erinnerungslandschaft der deutschen und europäischen Geschichte. Es ist dem Prädikat Welterbe der Menschheit absolut würdig. Wir begrüßen daher die positive Entscheidung, das Grüne Band Deutschland in die deutsche UNESCO-Vorschlagsliste als Naturerbe aufzunehmen und den Weg für eine spätere Weiterentwicklung zum Kulturerbe zu ebnen. Dieser Beschluss ist ein starkes Signal von den Vertretern der Kulturministerien der Länder, das Grüne Band als erste ‚gemischte Welterbestätte‘ Deutschlands mit Natur- und Kulturwerten in den kommenden Jahren weiterzuentwickeln.“

<https://www.kulturrat.de/presse/pressemitteilung/gruenes-band-wird-von-deutschland-als-unesco-welterbe-vorgeschlagen/>

Um das kulturelle Erbe möglichst unangetastet zu belassen, ist allein aus diesem Grund eine Verlegung der geplanten Trasse heraus aus der Delvenauniederung angezeigt. Weitere naturschutzfachliche Gründe sprechen zusätzlich gegen den Verlauf der beiden Präferenzflächen, die in der Stellungnahme von der BUND-Regionalgruppe Schaalsee-Elbe näher ausgeführt werden und der sich der BUND in allen Punkten anschließt.

Zusätzlich weisen wir auf das **Bundesnaturschutzgesetz** hin:

§ 15

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1)

1Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. 2Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. 3Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Beigefügt sind zwei Karten, die eine alternative Trassenführung vorschlagen und die u.E. im Sinne des BNatSchG umgesetzt werden müssen.

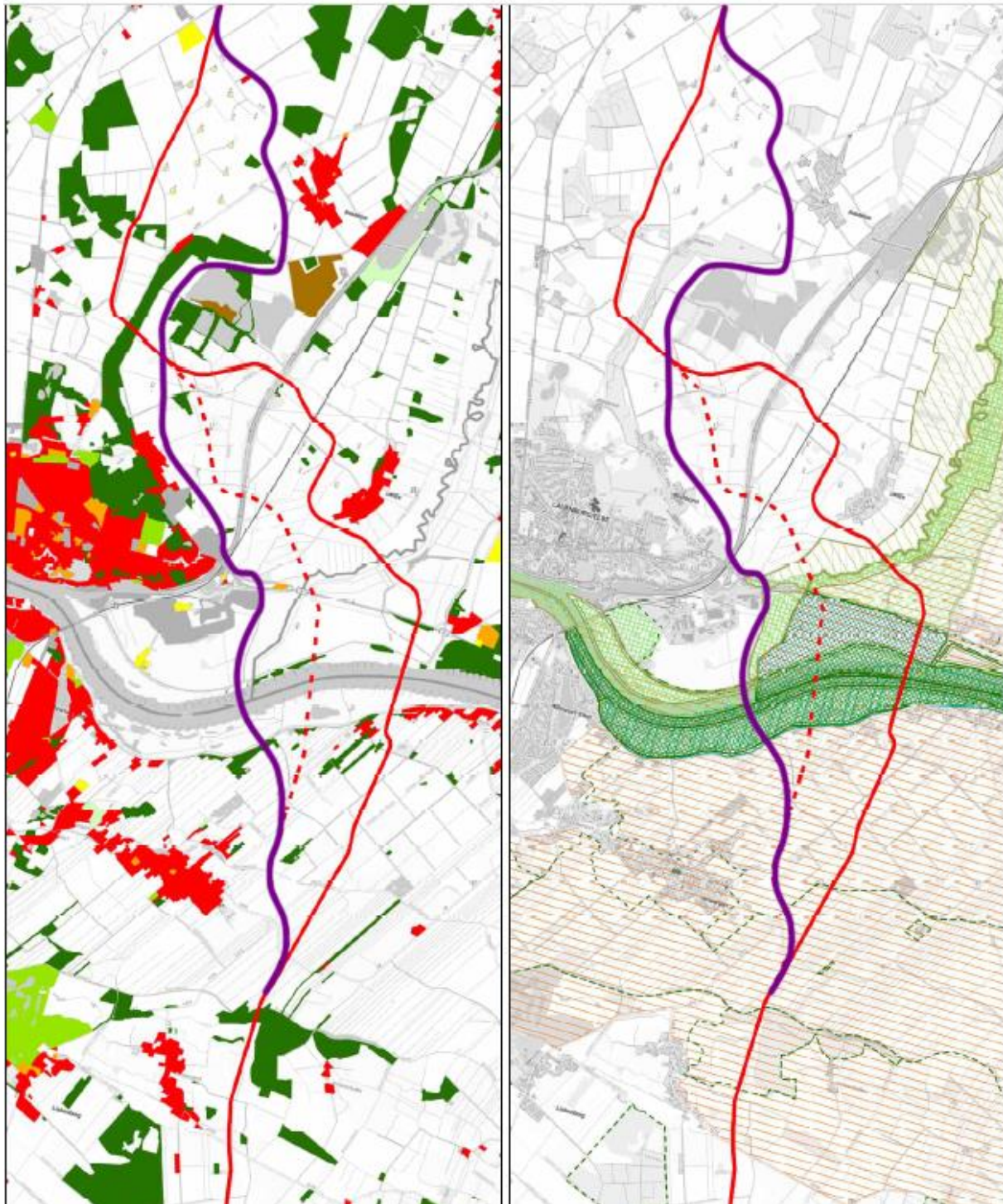
Im Ablauf des Genehmigungsverfahrens erfolgt laut Unterlagen gerade die Phase „Erstellung und Einreichung“. Folgen soll im Januar 2025 der Antrag auf Planfeststellung nach §19 NABEG inkl. ca. 160m Trassenband, wobei Raumwiderstände und die Betrachtung von Alternativen berücksichtigt werden sollen. Auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz steht im NABEG, dass der Paragraph 19 weggefallen ist. Hier bitten wir um Erläuterung, auf genau welchen Paragraphen des NABEG sich Ihr Antrag konkret bezieht.

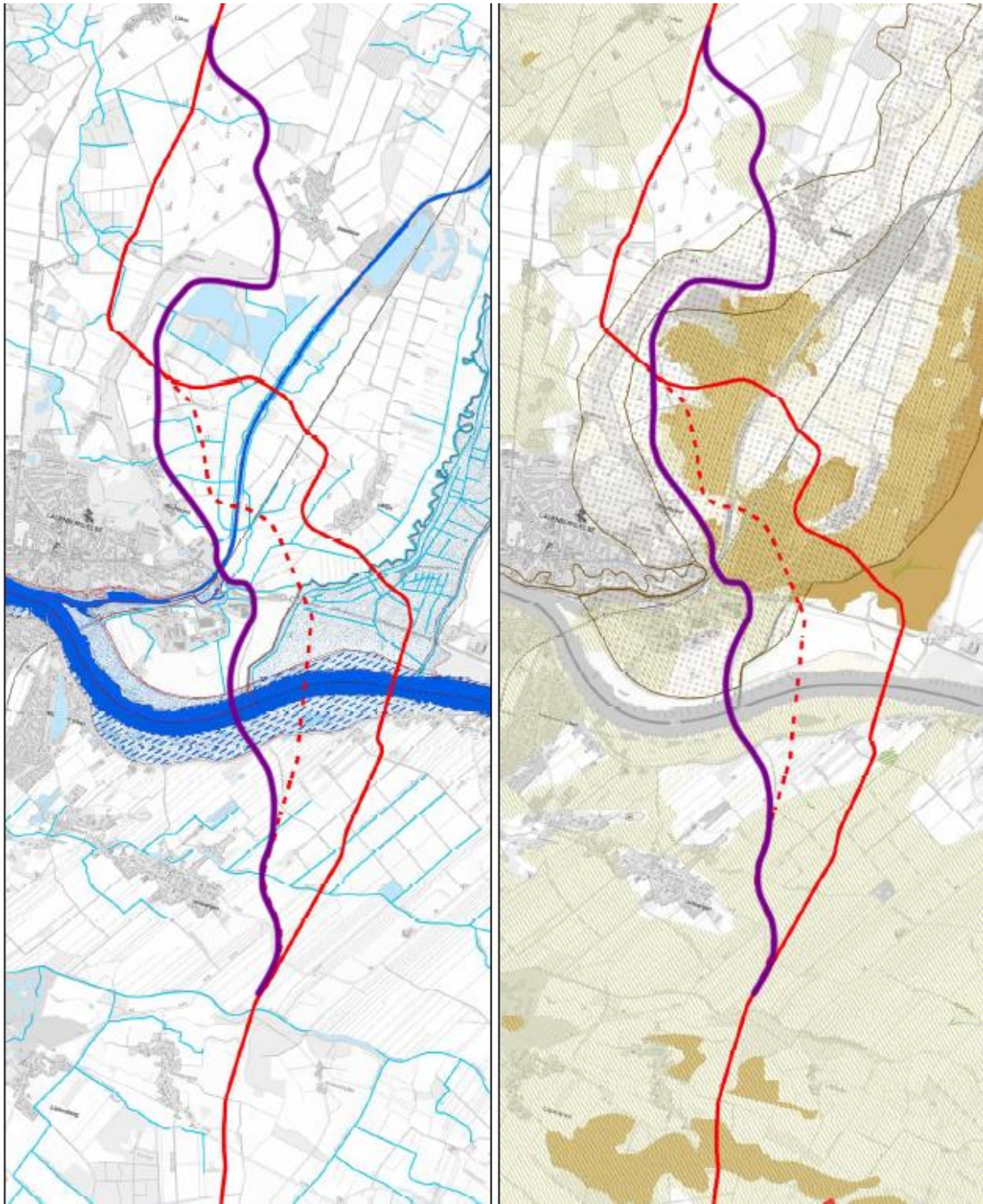
Um möglichst frühzeitig Planungswiderstände zu benennen, worum Sie in der Öffentlichkeitsbeteiligung vom September gebeten haben, weisen wir auf Folgendes hin: Auch unter den eigenen Planungsprämissen von 50 Hertz müsste die beigefügte Alternative bevorzugt werden, denn sie ist kürzer und bietet deutlich weniger Raumwiderstand:

• **Planungsprämissen:**

- Gradlinigkeit: **möglichst kurz und geradlinig**
- Bündelung: parallel Verlauf mit bspw. Straßen, Bahnstrecken, anderen Leitungen
- Wirtschaftlichkeit
- Zeitnahe Inbetriebnahme
- Präferenzraumbindung, Erdkabelvorrang, Stammstreckenbildung, technische Sicherheit

- Umgehung von Wohnflächen, keine Planung in die Ausnahmen, **Minimierung von Konflikten durch Vermeidung (Abwägung)**





Grundsätzliche Kritik am unkoordinierten Ausbau der erneuerbaren Energien

Im Netzentwicklungsplan Strom 2037/45 wird der SüdWestLink als Projekt DC42 geführt. Als Axiom für dieses und die anderen Projekte in SH wird ausgeführt:

„Künftig wird es im Norden Deutschlands also zu viel Energie geben, während diese in den industriellen Verbrauchszentren im Süden Deutschlands aufgrund des Ausstiegs aus Atom und Kohle fehlt. Der Ausbau von Photovoltaik und Windenergie schreitet zwar auch in

Baden-Württemberg und Bayern voran, hält aber nicht mit dem durch die Dekarbonisierung von Verkehr, Wohnen und Industrie erheblich steigenden Strombedarf mit.“

Leider gibt es u.W. keine Verträge, die SH die Abnahme des Stroms von DC42 in den Jahren 2037/45 garantieren, wie es ja auch keine koordinierende Stelle gibt, die den Ausbau der Infrastruktur überwacht und managt. Wenn es also für SH und somit für den Kreis Herzogtum Lauenburg schlecht läuft, werden die Stromtrassen, die WEA und die PV-Anlagen 2037-45 z.T. ungenutzt in der Landschaft stehen und vom Steuerzahler bezahlt werden müssen. Niemand weiß, ob die Industriezweige, für die jetzt geplant wird, überhaupt an ihren Standorten bleiben werden. Niemand weiß, ob die südlichen Bundesländer, vor allem Bayern, bis dahin nicht längst ein eigenes Energienetz aufgezogen haben. Die einzigen, die einen gesicherten Profit machen, sind diejenigen, die die Stromnetze und die Energie-Großanlagen betreiben, da Abschaltungen vergütet werden und der Verbraucher zahlen muss.

Der BUND warnt davor, in SH zu gutgläubig zu viele Vorleistungen zu erbringen und Infrastruktur vorzuhalten, wenn es keine Garantien und Vorverträge mit den anderen Bundesländern gibt. Unsere Landschaft in SH wird zu einer Verbrauchsware degradiert, während andere Bundesländer ihre Natur schonen.

Zum Ökologischen Trassenmanagement (ÖTM) und Offenlandlebensraum (OLR)

Bei der Trassenfindung sollte es um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen von Energiewende und Naturbelastung gehen. Es sollte bei der Trassenfestlegung geprüft werden, ob die Schneise von ca.740 km, die auf der Kabeltrasse von Sahms (Schleswig-Holstein) nach Oberjettingen (Baden-Württemberg) bzw. Trennfeld (Bayern) gezogen wird, sich zu einem Verbundkorridor für Offenland-Arten entwickeln lässt, zu einem Offenlandlebensraum (OLR).

Vorgesehen ist zwar, dass Landwirte weiterhin über den Trassen wie gewohnt wirtschaften können, aber durch die von den Kabeln abgegebene Wärme (ca. 60°? das ganze Jahr hindurch) besteht ein bisher nicht kalkulierbares Risiko - das natürlich auch für die oben erwähnten (Nieder)Moorböden in der Delvenauniederung gilt. Da bei der Verlegung der Kabel vorgesehen ist, zusätzlich Reserverohre zu verlegen, in die bei steigendem Bedarf weitere Kabel geschoben werden können, ist auch deren potentielle Abwärme zu berücksichtigen.

Es könnte für die betroffenen Landwirte also durchaus nicht ohne weiteres möglich sein, so wie vorher weiter zu wirtschaften. Deshalb sollte den Landwirt*innen ein Angebot gemacht werden, die betroffenen Flächen im Sinne einer Ökokonto-Regelung oder im Zuge von Vertragsnaturschutz zu gestalten, um ein wirtschaftliches Standbein zu behalten. Insbesondere würde die Möglichkeit bestehen, auf den langen, zusammenhängenden und offen zu haltenden Flächen eine Wanderschäferei einzurichten. Deswegen sollte ÖTM bei der Trassensuche von vornherein mitgeplant werden und könnte auch die Trassenfindung im Sinne des Naturschutzes entschärfen, wenn mehr landwirtschaftliche Fläche genutzt werden könnte, die, analog dem Grünen Band, gleichzeitig als Biotopverbundachse dienen könnte.

Man müsste parallel zur Trassenfindung versuchen, die Bauernschaft durch ein finanziell attraktives OLR-Konzept zu überzeugen, welches vorliegen müsste, bevor (!) sie die Grunddienstbarkeit für 30 Jahre mit den Stromtrassenbetreibern unterschreiben. Und das Mitmachen müsste auf Freiwilligkeit basieren, damit es von den Landeigentümern akzeptiert wird. Das würde einen frühen Kontakt zu den KBV und den UNB der Kreise voraussetzen, damit ein realistisches Konzept entstehen kann, das ja auch nicht perfekt sein muss, aber zum Ziel hat, die Eingriffe in die Natur zu heilen statt dauerhaft zu beschädigen.

Der BUND schlägt also vor, dass die von 50 Hertz zu zahlenden 25 000 € pro km Kabeltrasse gezielt für eine Finanzierung eines solchen Konzeptes im nationalen Artenhilfsprogramm eingesetzt werden, vielleicht mit dem Titel „Schafe auf Kabel“ analog zu „Schafe unter Strom“, wie im Tagungsband zur Onlinekonferenz „Ökologisches Trassenmanagement – Wege von der Theorie in die Praxis“ vom 05.10.2022 erläutert wurde, veranstaltet vom Landschaftspflegeverband Westsachsen e.V. und der Naturforschenden Gesellschaft Altenburg, Ansprechpartnerinnen:

anika.lemm@lpv-vestsachsen.de
borho@nfga.de

Solche Konzepte sind 50 Hertz unter Freileitungen nicht fremd, denn Rocco Hauschild (50Hertz) hat auf o.g. Onlinekonferenz einen umfangreichen und detaillierten Vortrag gehalten mit dem Titel: „Ökologisches Trassenmanagement bei 50Hertz - Umsetzung im Regionalzentrum Süd“, veröffentlicht in o.g. Tagungsband S. 131-172. 50 Hertz hat also bereits langjährige Erfahrung mit ÖTM, wie im Vortrag deutlich wurde und auf S. 145 von Hauschild zusammengefasst wurde unter dem Slogan: „ÖTM ist Trassenfreihaltung – Trassenfreihaltung ist ÖTM“ (S.145 des Tagungsbandes). 50 Hertz könnte als erfahrener Partner für ÖTM auch auf Kabeltrassen agieren.

Ein Konzept für einen Offenlandlebensraum auf und neben den Kabeltrassen muss finanziell so attraktiv sein, dass Landwirt*innen, UNB und Landschaftspflegeverbände dem zustimmen können und es dann auch umgesetzt werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn die Gelder für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben gezielt in einen Stiftungsfond zur Finanzierung oben genannter Maßnahmen fließen könnten, damit das Geld tatsächlich den Regionen zu Gute kommt, deren Natur durch die Kabeltrasse geschädigt worden ist. Es könnte auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Kabeltrassen fördern, wenn gleichzeitig etwas Positives, nämlich ein Biotopverbund entsteht, der dem Rückgang der Arten etwas entgegensetzen kann. Wenn ein Projekt OLR im natürlichen Artenschutzprogramm entwickelt würde, das unkompliziert von allen an der Trasse beteiligten Landeigentümer*innen genutzt werden könnte, wäre das eine große Chance für die Natur, die man nutzen sollte.

Wir möchten abschließend auf eine Pressemitteilung des BUND hinweisen:

„Gemeinsam mit mehreren Einzelklagenden wie dem bekannten Schauspieler Hannes Jaenicke und Naturschützer Christof Martin erhebt der BUND am 23.10.24 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Mit der Klage soll der Gesetzgeber verpflichtet werden, ein umfassendes gesetzliches Biodiversitätsschutzkonzept vorzulegen. Dies muss einen sofortigen Stopp des Biodiversitätsverlusts und koordinierte Schritte zur Wiederherstellung von biologischer Vielfalt umschließen. Das Tempo bei Artensterben und Naturzerstörung ist noch dramatischer als die Geschwindigkeit der Klimakrise. Ohne intakte Ökosysteme, Bodenneubildung, funktionierende Bestäubung und Süßwasserkreisläufe ist die menschliche Existenz langfristig bedroht. Die Überschreitung der planetaren Grenzen gefährdet die physischen Grundlagen jeglicher menschlichen Freiheit. Sie bedroht damit die Menschenrechte, insbesondere die auf Leben und Gesundheit.“

Wir bitten Sie, sich zu unseren Anregungen und Bedenken schriftlich zu äußern. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

